

Sitzungsvorlage

Gremium: Ausschuss für Umwelt und Technik
Am: 03.05.2016

Betreff:

Nutzungsänderung der best. landwirtschaftlichen Halle für die Lagerung von
Holzhackschnitzeln, Fertigkompost, Unterstellen von Recyclingmaschinen, Heumahden 5-7 -
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung -

Anlage(n):

Mitzeichnung
Lagepläne und Grundriss

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kornwestheim stimmt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Änderungsgenehmigung zu. Das Einvernehmen für das Außenbereichsvorhaben wird auf
Grundlage von § 35 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit 36 Abs. 1 BauGB erteilt. Die Nachbareinwendungen
werden als unbegründet zurückgewiesen.

Beratungsfolge:

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungsdatum	Beschluss
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussfassung	öffentlich	03.05.2016	

Haushaltsrechtliche Deckung

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt

Deckungsvorschlag:

Entfällt

Sachdarstellung und Begründung:

Das Vorhaben wurde bereits am 8. Dezember 2015 im AUT beraten (Vorlage 322/2015). Auf die Verwendung von Abfällen aus der Herstellung von Back- und Süßwaren und für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Altbrot), die damals noch vorgesehen war, wird nun komplett verzichtet. Diese Menge soll der Kompostierung und Holzhackschnitzelproduktion zugeschlagen werden.

Das Vorhaben:

Es ist beabsichtigt auf den Grundstücken FlstNrn. 4770 – 4772, Heumahden, in Kornwestheim eine Nutzungsänderung der bestehenden landwirtschaftlichen Halle in Teilen für die Fertigungskompostlager (108 qm), Stellflächen für Recyclingmaschinen (150 qm) und als Durchfahrt (150 qm) vorzunehmen. Die geplante Nutzungsänderung bezieht sich nur auf eine 30 x 25 m große Fläche der Halle. Die restliche Fläche der Halle wird für den Gewerbebetrieb, für den eine Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, genutzt.

Die rechtliche Situation:

Der Standort der Lagerhalle befindet sich im Außenbereich. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt auf der Grundlage des § 35 BauGB. Für die Erweiterung der Kompostierungsanlage war zuletzt eine BImSch-Genehmigung am 18.07.2013 durch das Landratsamt Ludwigsburg, Immissionsschutzbehörde, erteilt worden. Diese Genehmigung ermöglicht eine jährliche Durchsatzmenge von 9.000 t Kompost, 21.000 t Holzhackschnitzel und die zeitweilige Lagerung von 6.000 t Abfällen aus der Herstellung von Back- und Süßwaren und für den Verzehr oder die Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Altbrot).

Beantragt wird jetzt die Erhöhung der Durchsatzleistung der Kompostieranlage von 9000 t/a auf 11000 t/a, die Erhöhung der Holzhackschnitzelproduktion von 21000 t/a auf 25000 t/a und die Änderung des Input-Abfallkatalogs. Es handelt sich hier um insgesamt 6000 t/a. Weiter soll eine Erweiterung der Fläche für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen von 3000 auf 4000 t/a vorgenommen werden. Die jährliche Gesamtmenge an In- und Output von 36000 Tonnen jährlich ändert sich dadurch nicht. Es sind keine Umstrukturierungen der Lagerflächen oder zusätzliche Bodenversiegelungen erforderlich.

Die zu erwartenden Emissionen luftfremder Stoffe (Stäube und Gerüche) entsprechen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Mit der Umnutzung des bislang noch landwirtschaftlich genutzten Hallenteils auf dem Betriebsgelände sollen jetzt die räumlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Kapazitätserhöhungen geschaffen werden.

Der bislang noch landwirtschaftlich genutzte Teil der Halle umfasst insgesamt 750 qm und dient als Unterstellfläche für Maschinen und Geräte, sowie als Getreidelager. Folgende Nutzung ist für diesen Hallenteil vorgesehen.

- Fertigungskompostlager 108 qm
- Stellfläche für Recyclingmaschinen 150 qm
- Durchfahrt 150 qm

Damit würde die gesamte Halle dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr zur Verfügung stehen, sondern ausschließlich für den Gewerbebetrieb genutzt werden. Ein entsprechender Antrag auf Ersatzneubau ist gestellt.

Die Rechtsgrundlage der in der BImSch-Genehmigung enthaltenen Baugenehmigung liegt in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Danach liegt eine Privilegierung der Kompostierungsanlage im Außenbereich als Vorhaben vor, das wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Für diesen Privilegierungstatbestand war auch das Einvernehmen der Stadt Kornwestheim im Rahmen der Beteiligung am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Kompostierungsanlage erteilt worden (vgl. Vorlage 330/2012).

Nachbareinwendungen:

Gegen das Vorhaben sind Nachbareinwendungen zusammen mit den Einwendungen gegen die neue landwirtschaftliche Halle erhoben worden. Zur Begründung der Einwendungen wurde ausgeführt, dass es hier um die Erweiterung des Gewerbebetriebs gehe und nicht um den Ausbau der Landwirtschaft. Die Erweiterung der gewerblichen Kompostierung zu Lasten der immer kleiner werdenden Landwirtschaft sei nicht sinnvoll. Die übrigen Einwendungen beziehen sich auf die landwirtschaftliche Halle.

Die Erweiterung der Durchsatzmengen ist Gegenstand der beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung und somit die Erweiterung des Gewerbebetriebs Ziel des Verfahrens. Die Immissionsschutzbehörde hält die geplante Erweiterung im Außenbereich für genehmigungsfähig. Bei einer verbleibenden Fläche von ca. 60 ha für die Landwirtschaft des Antragstellers verbleibt auch nach Erhöhung der Durchsatzmengen ausreichend landwirtschaftliche Fläche. Die Einwendungen sind insoweit nicht begründet.

Die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB liegen für alle oben aufgeführten Nutzungen vor. Nachdem auf die Verwendung von Altbrot komplett verzichtet wird, werden ausschließlich genehmigungskonforme Tätigkeiten wahrgenommen, die auch sämtlich von der Privilegierung umfasst sind. Durch den Neubau der parallel beantragten landwirtschaftlichen Halle werden die Kapazitäten in der jetzt vom Kompostierwerk genutzten Halle erst frei und ermöglichen die Erhöhung der Kapazitäten.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Stadt Kornwestheim stimmt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zu. Das Einvernehmen für das Außenbereichsvorhaben wird auf Grundlage von § 35 Abs.1 Nr. 4 i.V. mit 36 Abs.1 BauGB erteilt. Die Nachbareinwendungen werden als unbegründet zurückgewiesen.